OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605459/4/SB/THÖ

Datum:
Linz, 21. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des H D, vom 15.09.2022 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 22.08.2022, GZ: BHLL/922100019330/22, wegen Übertretung des Führerscheingesetzes 1997 (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 22.08.2022, GZ: BHLL/922100019330/22, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vorgeworfen, er habe am 29.11.2021 um 14.29 Uhr einen ungültigen Führerschein verwendet, da bei diesem die Einheit und Echtheit nicht mehr gegeben gewesen sei, da dieser eingerissen sei. Er habe es unterlassen, unverzüglich (nach dem Ungültigwerden) den Führerschein bei der Behörde abzuliefern und gegebenenfalls die Ausstellung eines neuen Führerscheins zu beantragen. Der Bf habe dadurch die Rechtsvorschriften des § 37 Abs 1 iVm § 14 Abs 4 Führerscheingesetz 1997 (FSG) verletzt, weshalb über ihn gemäß § 37 Abs 2a FSG eine Geldstrafe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 23 Stunden) verhängt wurde.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 15.09.2022, in der zusammengefasst vorgebracht wird, der Führerschein sei tatsächlich eingerissen gewesen, allerdings der Tatbestand des § 14 Abs 4 FSG nicht zu bejahen. Trotz des Risses sei weiterhin alles erkennbar, sowohl Stempel, als auch Unterschrift, sowie behördliche Eintragungen. Weiters fehle weder das Lichtbild, noch sei dieses nicht erkennbar. Zuletzt sei die Beschädigung so minimal, dass keineswegs Echtheit, Vollständigkeit, oder Einheit in Zweifel stünden. Der Bf beantragt die Aufhebung des Straferkenntnisses, da die rechtliche Grundlage dafür nicht gegeben sei.

I.3. Mit Schreiben vom 23.09.2022 legte die bB die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und in die Beschwerde sowie insbesondere die vom Bf und dem meldungslegenden Beamten vorgelegten Lichtbilder.
Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ist bereits aufgrund der Aktenlage hinreichend geklärt und wird dem Inhalt nach auch nicht bestritten, sodass im Hinblick darauf, dass seitens der Verfahrensparteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht beantragt wurde und im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG von dieser abgesehen werden konnte.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

II.2.1. Der Bf wies am 29.11.2021 um 14.29 Uhr im Zuge einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle des Fahrzeugs Kennzeichen x durch die Polizeiinspektion Hörsching einen Führerschein im Scheckkartenformat vor, der längs durch die Mitte des Führerscheins über mehr als die Hälfte der Länge einen Riss aufwies, wobei dieser Riss in die Führerscheinnummer auf der Vorderseite hineinreicht und auf der Rückseite in die Eintragungen zur Klasse „BE“ (Anzeige GZ: PAD/22/00257767/001/VStV samt Lichtbilder; Beschwerde des Bf samt Lichtbilder; Behördenakt).

II.2.2. Der Bf wurde im Zuge der Kontrolle von den Beamten auf den mangelhaften Zustand seines Führerscheins hingewiesen und aufgefordert, binnen einer Frist von 8 Wochen einen neuen Führerschein zu beantragen, widrigenfalls eine Anzeigeerstattung nach dem Führerscheingesetz erfolgen würde. Der Bf stellte binnen dieser Frist keinen Antrag auf einen neuen Führerschein und hat auch bis dato keinen solchen Antrag gestellt (Führerscheinregister, ON3 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Verwaltungsstrafakt der bB und der Beschwerde. Die Beschädigung des Führerscheins ist auf den von der Polizei angefertigten Lichtbildern gut zu erkennen und auch auf den Lichtbildern des Bf ersichtlich. Dass sich der Riss über mehr als die Hälfte des Führerscheins erstreckt und auch die Zahlen der Führerscheinnummer eingerissen sind, ist auf den Farbabbildungen des Führerscheins zu sehen. Der Riss ist sowohl von der Vorder- als auch der Rückseite des Führerscheins deutlich erkennbar. Der Bf bestreitet nicht, dass sein Führerschein einen Riss aufweist, bewertet diesen Riss aber nicht als rechtlich relevante Beschädigung. Dass der Bf bisher keinen neuen Führerschein beantragt hat, ergibt sich aus dem aktuellen Auszug aus dem Führerscheinregister.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die relevanten Rechtsnormen des Führerscheingesetzes 1997 (FSG), BGBl I 120/1997 idF BGBl I 154/2021, lauten wie folgt:

„Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

§ 14. (1) [...]

(4) Wenn ein Führerschein ungültig geworden ist, hat dessen Besitzer ohne unnötigen Aufschub den Führerschein bei der Behörde abzuliefern und gegebenenfalls die Ausstellung eines neuen Führerscheines zu beantragen (§ 15). Ein Führerschein ist ungültig, wenn die behördlichen Eintragungen, Unterschriften oder Stempel unkenntlich geworden sind, das

Lichtbild fehlt oder den Besitzer nicht mehr einwandfrei erkennen läßt, oder Beschädigungen oder Merkmale seine Vollständigkeit, Einheit oder Echtheit in Frage stellen.

[…]

Strafausmaß

§ 37. (1) […]

(2a) Eine Geldstrafe von mindestens 20 Euro ist zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmungen des § 14 Abs 1 und 4 und des § 17a Abs 1 letzter Satz.

[…]"

III.2.1. Gemäß § 14 Abs 4 FSG ist ein Führerschein ungültig geworden, wenn Beschädigungen seine Einheit in Frage stellen. Unter dem Begriff „Einheit" ist „ein Ganzes" zu verstehen. Nach diesem Verständnis setzt der Begriff „Einheit" voraus, dass etwas nicht aus „mehreren" Teilen bestehen darf. Fallbezogen kann (noch) nicht von „mehreren" Teilen gesprochen werden, da der Führerschein im Scheckkartenformat noch zusammenhält. Der Argumentation des Bf ist jedoch der Wortlaut des § 14 Abs 4 FSG entgegenzuhalten, da dem Ausdruck „in Frage stellen" in diesem Zusammenhang Bedeutung zukommt: Die „Einheit" des Führerscheins ist nämlich nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshof insbesondere dann „in Frage gestellt", wenn die berechtigte Annahme besteht, dass die erforderliche Einheit in absehbarer Zeit nicht mehr gegeben sein wird, weil der Führerschein etwa vollständig auseinanderbricht (vgl VwGH 26.03.2004, 2003/02/0294; sh *Nedbal-Bures/Pürstl*, Das Führerscheingesetz[7] [2019] § 14 FSG E3).

III.2.2. Der Führerschein des Bf hat bei der Verkehrskontrolle durch die Polizei einen deutlichen Riss längs durch die Mitte des Führerscheins aufgewiesen, wobei sich der Riss über mehr als die Hälfte des Führerscheins erstreckte. Bei einer derartigen Beschädigung ist nach der allgemeinen Lebenserfahrung davon auszugehen, dass ein Führerschein im Scheckkartenformat in absehbarer Zeit in zwei Teile auseinanderbricht und dadurch die Einheit des Führerschein nicht mehr gegeben ist, weshalb der objektive Tatbestand des § 14 Abs 4 FSG erfüllt ist.

III.3. Gemäß § 5 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (zB VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; 01.10.1997, 96/09/0007; vgl *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 691 mwN). Solange der Täter bei einem ihm

vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (vgl zB VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

Der Bf hat nichts dargetan, weshalb ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen sei und hat er die Tat daher auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten. Der Bf wäre verpflichtet gewesen, sich über die jeweiligen Verpflichtungen als Besitzer einer Lenkberechtigung zu informieren und wäre ihm dies zumutbar gewesen.
Im Übrigen wurde der Bf im Rahmen der polizeilichen Kontrolle auf die vorliegende Verwaltungsübertretung aufmerksam gemacht und ihm Zeit zur Beantragung eines neuen Führerscheindokuments (8 Wochen) eingeräumt. Der Bf hat diese jedoch ungenützt verstreichen lassen.

III.4.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Laut stRsp des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.4.2. Zur Stafbemessung ist auszuführen, dass sich die von der bB festgelegte Strafe im untersten Bereich des zur Verfügung stehenden Strafrahmens befindet (20 Euro bis 2.180 Euro). Darüber hinaus hat die bB strafmildernd die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit gewertet, obwohl dem Bf der Milderungsgrund der absoluten verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht mehr zugutekommt. Straferschwerende Gründe sind nicht hervorgekommen. In Anbetracht dessen und der unwidersprochenen angenommenen finanziellen Situation des Bf erscheint die festgesetzte Strafe als tat- und schuldangemessen.

III.5. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der/die Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs 2 leg cit normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist.

Es ist dem Bf somit ein Beitrag zu den Kosten für das Beschwerdeverfahren in Höhe von 10 Euro vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung auf vorhandene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gestützt werden konnte; im Übrigen handelt es sich um eine Entscheidung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls, der keine darüber hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger